



März 2019

Landesförderung Holzheizsysteme und Fernwärme Oberösterreich

Holzheizsysteme

Förderbare Maßnahmen

Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen (einschließlich landwirtschaftlicher Kleinpelletieranlagen und solarer Hackguttrocknungssysteme). Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe. Einbau von stromerzeugenden Biomasseheizanlagen.

Antragsteller

Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger und landwirtschaftliche Betriebe. Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

Art der Förderungen

Direktzuschuss

Biomasse-heizungen	Neubau/ Erneuerung	Umstellung fossil auf Ökoenergie	Fördergrenze	Sonstige Anforderungen
		Bonus Tankentsorgung		
Pellets- und Hackgutheizung	1.400,- Euro	2.900,- Euro	max. 50 %	Typenprüfung Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen (UZ 37) Mindestwirkungsgrad
		1.000,- Euro	max. 100 %	
Scheitholzheizung	1.200,- Euro	1.700,- Euro	max. 50 %	
		1.000,- Euro	max. 100 %	
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	2.700,- Euro	3.200,- Euro	max. 50 %	
		1.000,- Euro	max. 100 %	

Solare Hackguttrocknungsanlagen und Kleinpelletieranlagen (mit überbetrieblicher Nutzung):
20 %, max. € 2.700,-

Zuschlag/Bonus-Förderung für den PRIVATEN Förderbereich (ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe) zu den Sockelbeträgen:

BONUS Biomasse-Stirling-Heizanlagen:

5.000,00 Euro Erhebungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heizanlagen. *Voraussetzung:* Der Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für die Dauer von zumindest 5 Jahren.

Voraussetzungen:

- Für Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen. Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 90 % gemäß UZ37 erreicht

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

werden. Bei den Scheitholzanlagen muss es sich um einen Spezialholzkessel handeln. Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).

- **Die Antragstellung muss bis spätestens 18 Monate** (Eingangsstempel der Förderstelle) **nach Anfall der Kosten** (Datum der Rechnung) **erfolgen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2020**. Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des OÖ. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten.
- Förderbar sind generell nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden. Werden hingegen fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, so ist keine Förderung möglich. Darüber hinaus können in Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen in die Landesförderung einbezogen werden, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt.
- **Gebrauchte Anlagen sowie bauliche Maßnahmen** (Heizhaus, Kamin ...) **sind nicht förderbar!**
- Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400,- Euro netto vorliegen.
- Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25 % und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerber angehoben werden.

Zeitlicher Rahmen der Förderaktion

Die neue Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2020. Es können nur all jene Investitionen (Rechnungsdatum), die ab diesem Zeitpunkt anfallen, in die neue Förderung einbezogen werden.

Weitere Informationen unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/97453.htm>

Informationsblatt: [DOWNLOAD](#)

Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-115 01

Fax (+43 732) 77 20-21 17 98

E-Mail: lfw.Post@ooe.gv.at

▪ **Fern- bzw. Nahwärme und Solarthermie**

Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz, Errichtung einer thermischen Solaranlage (unabhängig vom bestehendem Heizsystem).

Förderungen für thermische Solaranlagen und Anschluss an Fernwärme für bestehendes Wohnhaus (Hauptwohnsitz) mit bis zu 3 Wohnungen endet nach Maßgabe der finanziellen Mittel, **spätestens jedoch am 31. Juli 2022**. Der **Bonus für die Tankentsorgung** endet mit **31.12.2020** (Einreichdatum).

Antragsteller

Privatpersonen, die eine förderungsfähige Anlage in ihrem bestehenden Wohnhaus (Hauptwohnsitz) mit bis zu drei Wohnungen errichten.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form von fixen Beträgen in Abhängigkeit von der Art, der Nennwärmeleistung und der Energieeffizienz der Anlage berechnet. Der finanzielle Zuschuss wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Fördersatz: (max. 50 % der Nettokosten)

Fördersatz		
Anschluss an Fern- bzw. Nahwärme	140 Euro / kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro)	
	Bonus bei gleichzeitiger Entsorgung eines Tanks für fossile Brennstoffe: 100 % der Kosten, bis max. € 1.000,-	
Thermische Solaranlage auf Bestandsgebäude	Bruttokollektorfläche in m ²	Förderung
	4 bis 10	Pauschal € 1.750,-
	11 bis 19	€ 175,- pro m ²
	ab 20	Pauschal € 3.500,-
	Kollektortausch	Pauschal € 700,-

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.
- Der Förderungsantrag ist nach Durchführung der Maßnahme spätestens **sechs Monate** nach Rechnungslegung (es gilt das Datum der Schlussrechnung) an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Im Falle einer Förderung für **Fernwärmeanschluss** sind alle vorhandenen fossilen alten Heizkessel nachweislich zu demontieren.
- Es muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage gewährleistet sein, d. h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 Prozent des Gesamtgebäudes betragen.

Hinweis: Für die Errichtung förderungsfähiger Anlagen können eventuelle zusätzliche Fördermittel des Bundes in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Landesförderung ist jedoch nicht möglich.

Abwicklung / Antragstellung

Die Förderung ist NACH Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der maßgeblichen Rechnung, ONLINE (mittels elektronischen Antragsformulars inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der OÖ. Landesregierung zu beantragen. In Ausnahmefällen kann die Antragstellung auch mittels E-Mail (foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) oder am Postweg erfolgen.

Die dafür erforderlichen Formulare befinden sich auf der Homepage des Landes OÖ. Sämtliche notwendigen Unterlagen sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

Detaillierte Informationen : <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/190718.htm>

[Amt der Oö. Landesregierung](#)
[Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft](#)
[Abteilung Umweltschutz](#)

Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz
Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.